



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

g) Die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen. § 16

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

g) Die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen. § 16.

1. Bei einer Kopfverletzung, welche die Taubheit des einen Ohres nach sich zieht, kann erfahrungsgemäß nachträglich auch das zweite Ohr taub werden. Deshalb sehen die Bußtaxen eine kritische Zeit vor¹⁾. Zunächst ist nur das eine Ohr zu bezahlen. Wird aber binnen Jahr und Tag auch das zweite Ohr taub, so ist die frühere Buße noch einmal zu zahlen. Aber bei der Formulierung scheint ein Rechenfehler einzugreifen. Die erste Buße beträgt $13\frac{1}{3}$ Mark. Die doppelte wird aber auf $27\frac{2}{3}$ Mark angegeben, statt auf $26\frac{2}{3}$.

2. (Lateintext.) Der Lateintext scheint keinen Zweifel zu gestatten. »Erit emenda ut supra; que duplicata facit XXVII marcas et dupla unius«, also 27 Mark und 2 Drittel Mark. Der Fehler ist nicht auf mangelhafte Rechnung zurückzuführen, denn die friesischen Bußtaxen zeigen eine sehr entwickelte Rechenkunst. Die Möglichkeit eines Schreibversehens ist natürlich nicht auszuschließen. Wahrscheinlicher ist es mir, daß wiederum ein Übersetzungsfehler vorliegt, der durch die Bruchrechnung der Friesen entstanden ist. Die Bruchrechnung war auch bei größeren Bruchzahlen eine proleptische. Wie wir heute unter anderthalb nicht zweiundeinhalb, sondern einundeinhalb verstehen, so wurde in Friesland auch bei größeren Bruchzahlen die angebrochene Ziffer genannt. $13\frac{1}{3}$ Mark lauten friesisch »thiu bote fiwertendeste thrimine merk«. Deshalb mußte die Summe der beiden Bußen friesisch lauten »sogen end tuintegeste tuede merk«. Der Übersetzer muß auch früher Information erhalten haben, denn frühere Bruchzahlen sind richtig wiedergegeben worden. Aber bei unserer Zahl ist er der Versuchung erlegen, nach Gehör zu übersetzen. Er hat »sogen end tuintegeste« mit »viginti septem marcas«, und »tuede« mit »dupla unius« übersetzt. Dadurch kann die falsche Summe entstanden sein.

3. (Die friesischen Texte.) Die friesischen Texte bieten das uns gewohnte Bild: sie haben alle diesen Fehler übernommen. Sie geben nicht Ziffern, sondern Worte. Sie verwen-

¹⁾ R.Q. S. 86 ff.: »Quisquis super caput vulneratus fuit, si surdescit auris, tunc est emenda XIII marce et III. pars unius. Postea percussor debet habere in periculo suo aliam aurem per annum et diem, infra quod tempus si surdescit, erit emenda ut supra; que duplicata facit XXVII marcas et dupla unius.« Die Hervorhebung rührt von mir her.

den die proleptische Ausdrucksweise, aber legen die falsche Zahl zugrunde. Wir finden als Summe »achta end tuintegeste tuede merk«. Die Übernahme des Fehlers beweist in jedem Falle die Abhängigkeit, auch wenn man den Fehler nicht als Übersetzungsfehler, sondern als Schreibfehler auffassen wollte. Denn der Schreibfehler ist bei einer Ziffer denkbar, aber nicht bei der wörtlichen Wiedergabe, wie wir sie in den friesischen Texten finden. Der Fehler kann daher nur im Lateintext entstanden sein und ist aus ihm in die friesischen Texte hinübergewandert. Die Übernahme der durch den Übersetzungsfehler entstandenen Bußzahl scheint nun mit dem bisher gewonnenen Ergebnisse, daß wir sorgfältige Rückübersetzungen vor uns haben, in Widerspruche zu stehen. Es scheint, als ob die Übersetzer eine offenbar unrichtige Zahl ohne Prüfung übernommen haben. Daß sie den Fehler nicht als Übersetzungsfehler erkannt hätten, wäre allerdings bei Friesen verständlich. Aber weshalb haben sie nicht einen Rechenfehler angenommen, wie er durch das Wort *duplicata* nahegelegt wird? Es ist das umso auffallender, als ja die Bußrechnung bei den Friesen eine sehr entwickelte Kunst war. Der Rechenfehler war höchstens zu elementar, um glaubhaft zu erscheinen. Ich hege keinen Zweifel daran, daß die Übersetzer diese Möglichkeit erwogen haben und daß sie die Berichtigung vorgenommen hätten, wenn nicht doch noch eine materielle Rechtfertigung als möglich erschienen wäre, die sie zu der Beibehaltung veranlaßt hat. Es ist ja klar, daß der Gesamtverlust des Gehörs auf beiden Ohren ein größerer Schaden ist als das doppelte des Schadens, der durch den Verlust des Gehörs auf einem Ohre entsteht. Wenn nun nach dem Wortlaute des Gesetzes die Buße bei dem ersten Verlust mehr betrug als die Summe der Einzelbußen, so war es möglich, die Norm durch jene Erwägung zu rechtfertigen und deshalb beizubehalten. Dafür, daß in der Tat eine solche Überlegung für die Übersetzer maßgebend gewesen ist, spricht die Beobachtung, daß wir zwar in allen friesischen Texten die Zahl des Lateintextes finden, aber in keinem ihre Bezeichnung als Summe. Die Worte »*quae duplicata*« sind ohne Übersetzung gestrichen. Deshalb zeigt auch diese Rückübersetzung gründliche Überlegung.